

Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Beromünster

vom 13. Juni 2017

gültig ab 1. Juli 2017

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Geltungsbereich	3
Art. 2 Aufsicht und Vollzug	3
Art. 3 Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen	3
II. Friedhofanlagen	3
Art. 4 Friedhöfe	3
Art. 5 Haftung	3
III. Grabstätten	4
Art. 6 Grabstätten	4
Art. 7 Konzessionen für Familiengräber	4
Art. 8 Grabesruhe	4
Art. 9 Grabbelegung	4
Art. 10 Beisetzung togeborene Kinder	5
Art. 11 Friedhofplan / Belegungsplan	5
IV. Grabunterhalt	5
Art. 12 Unterhalt und Pflege der Gräber	5
Art. 13 Aufhebung der Grabstätten nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefristen und der Grabkonzessionen	5
V. Gebühren	6
Art. 14 Gebühren Dienstleistungen und Benutzung Infrastruktur	6
VI. Rechtspflege	6
Art. 15 Rechtsmittel	6
VII. Schlussbestimmungen	6
Art. 16 Aufhebung des bisherigen Rechts	6
Art. 17 Inkrafttreten	6

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Beromünster erlässt gestützt auf § 59 des Gesundheitsgesetzes des Kantons Luzern vom 13. September 2005 (SRL 800), § 9 der Verordnung über das Bestattungswesen des Kantons Luzern vom 9. Dezember 2008 (SRL 840) und Art. 15 lit. b der Gemeindeordnung von Beromünster vom 7. Januar 2008 folgendes Reglement:

Das Reglement beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform. Sinngemäss gilt sie auch für das weibliche Geschlecht.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für sämtliche Bestattungen auf den Friedhofanlagen in Beromünster (St. Stephan), Neudorf und Schwarzenbach, der Gemeinde Beromünster.

Art. 2 Aufsicht und Vollzug

Das Friedhof- und Bestattungswesen untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Der Vollzug wird der Friedhofverwaltung übertragen.

Art. 3 Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen

Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung näheres über das Friedhof- und Bestattungswesen. Darin werden sämtliche Ausführungsvorschriften dieses Reglements festgelegt, Bestattungszeiten, Art und Form der Bestattungsmöglichkeiten, Konzessionen für Familiengräber, Grabpflege, Gestaltung der Grabmale sowie die Festlegung der Gebühren für Dienstleistungen und die Benutzung von Grabstätten und Infrastruktur der Friedhofanlagen.

II. Friedhofanlagen

Art. 4 Friedhöfe

Friedhöfe der Gemeinde Beromünster sind die Friedhöfe in Beromünster, Neudorf und Schwarzenbach.

Art. 5 Haftung

Die Gemeinde Beromünster übernimmt keine Haftung für Diebstahl und Beschädigungen an Grabstätten, Grabdenkmälern, Grabschmuck und Bepflanzungen.

III. Grabstätten

Art. 6 Grabstätten

Auf den Friedhofanlagen Beromünster, Neudorf und Schwarzenbach sind folgende Grabstätten für Erd-, Urnen- und Aschenbestattungen verfügbar:

<u>Friedhof Beromünster</u>	<u>Friedhof Neudorf</u>	<u>Friedhof Schwarzenbach</u>
– Reihengräber für Erdbestattungen	– Reihengräber für Erdbestattungen	– Reihengräber für Erdbestattungen
– Plattengräber für Erdbestattungen		– Plattengräber für Erdbestattungen
– Familiengräber für Erdbestattungen	– Familiengräber für Erdbestattungen	
– Kindergräber für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen	– Kindergräber für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen	
– Reihengräber für Urnenbeisetzungen (Holzurne)	– Reihengräber für Urnenbeisetzungen (Holzurne)	– Reihengräber für Urnenbeisetzungen (Holzurne)
– Familiengräber im Urnengrabfeld (später vorgesehen)	– Familiengräber im Urnengrabfeld	– Familiengräber im Urnengrabfeld (später vorgesehen)
– Gemeinschaftsgrab (Aschenbestattung)	– Gemeinschaftsgrab (Aschenbestattung)	
	– Gemeinschaftsgrab (Urnenbeisetzungen in Holzurne)	– Gemeinschaftsgrab (Urnenbeisetzungen in Holzurne)
– Priestergrab		

Art. 7 Konzessionen für Familiengräber

¹ Für Familiengräber für Erdbestattungen und Urnen ist eine Konzessionsgebühr zu entrichten.

² Grabkonzessionen können auf Gesuch hin verlängert werden. Eine allfällige Um- oder Neugestaltung der Friedhofanlagen darf dabei nicht beeinträchtigt werden.

³ Wird vom Gemeinderat die Aufhebung oder eine wesentliche Veränderung einer Friedhofanlage beschlossen, werden die laufenden Konzessionsverträge aufgehoben. Die Gemeinde wird gleichwertigen Ersatz leisten und die Grabverlegung auf eigene Kosten vornehmen.

Art. 8 Grabesruhe

¹ Bei Erdbestattungen beträgt die Grabesruhe mindestens:

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| a. Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren | 20 Jahre |
| b. Kinder unter 6 Jahren | 10 Jahre |

² Bei Urnenbeisetzungen beträgt die Grabesruhe mindestens 10 Jahre

Art. 9 Grabbelegung

¹ In einem Erdbestattungsgrab (Reihen- oder Plattengrab) ist während der Dauer der Grabesruhe keine weitere Erdbestattung zulässig. Zusätzliche Urnenbeisetzungen sind möglich, sofern die Grabesruhe der Erdbestattung noch mindestens 8 Jahre dauert.

² Bei Familiengräber für Erdbestattungen sind zusätzliche Urnenbeisetzungen möglich, sofern die Konzession noch gültig ist oder entsprechend verlängert wird.

³ Urnenbeisetzungen in bereits belegte Reihengräber für Urnen sind möglich, sofern die Erstbestattung nicht länger als 8 Jahre zurückliegt.

Art. 10 Beisetzung totgeborene Kinder

Kinder, die tot geboren wurden, dürfen in den zur Verfügung stehenden Bestattungsmöglichkeiten beigesetzt werden.

Art. 11 Friedhofplan / Belegungsplan

¹ Über die verschiedenen Grabarten werden entsprechende Pläne erstellt. Die Reihenfolge der Bestattung in Reihengräbern ergibt sich aus dem Friedhofplan.

² Über die auf den Friedhöfen der Gemeinde Beromünster erfolgten Bestattungen, die Belegung von Familiengräbern sowie über den Ablauf der Konzessionsdauer führt die Friedhofverwaltung eine Kontrolle.

IV. Grabunterhalt

Art. 12 Unterhalt und Pflege der Gräber

¹ Unterhalt und Pflege der Reihengräber für Erdbestattungen und Familiengräber sind Aufgaben der Angehörigen der Verstorbenen.

² Bei Reihengräbern für Urnen erfolgt eine einheitliche einfache Bepflanzung durch die Friedhofverwaltung, die dafür eine angemessene einmalige Gebühr erhebt.

³ Unterhalt und Pflege der Gemeinschaftsgräber ist Sache der Friedhofverwaltung. Sie erhebt dafür eine angemessene einmalige Gebühr.

⁴ Bei Vernachlässigung der Unterhaltungspflicht werden die notwendigen Arbeiten nach erfolgloser Aufforderung durch die Friedhofverwaltung auf Kosten der Angehörigen in Auftrag gegeben.

Art. 13 Aufhebung der Grabstätten nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefristen und der Grabkonzessionen

¹ Die Friedhofverwaltung publiziert die Aufforderung zur Räumung von Reihen- und Familiengräbern für Erdbestattungen und Urnen, sofern die Angehörigen nicht schriftlich über den Ablauf der Ruhefrist und allfällige Grabkonzessionen informiert werden können.

² Nach Ablauf der angesetzten Räumungsfrist fallen die Grabmale und Bepflanzungen in das Eigentum der Gemeinde Beromünster.

³ Bei Räumung von Familiengräbern gehen die Kosten zu Lasten der Angehörigen.

V. Gebühren

Art. 14 Gebühren Dienstleistungen und Benutzung Infrastruktur

Der Gemeinderat legt die Gebühren für Dienstleistungen der Friedhofverwaltung, die Benutzung von Grabstätten und der Infrastruktur der Friedhofanlagen in der Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen fest.

VI. Rechtspflege

Art. 15 Rechtsmittel

Alle in Anwendung dieses Reglements erlassenen Entscheide können nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Luzern vom 3. Juli 1972 (SRL 040) angefochten werden.

Gegen Verfügungen der Friedhofverwaltung kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 16 Aufhebung des bisherigen Rechts

Das Reglement für das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Beromünster (Friedhof Beromünster) vom 1. Dezember 2009 und das Reglement für das Friedhof- und Bestattungswesen der Einwohnergemeinde Beromünster (Friedhof Neudorf) vom 12. Dezember 2000 werden aufgehoben.

Art. 17 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Beromünster, 13. Juni 2017

GEMEINDERAT BEROMÜNSTER

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindegeschreiber

Charly Freitag

Daniel Bucher

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2017